

Fehlerhinweis zu
Toussaint
Kostengesetze
zur 54. Auflage 2024

Aufgrund eines technischen Fehlers wurde VV 4143 RVG (im Buch S. 1284) überschrieben durch VV 4146 RVG.

Auf der Rückseite finden Sie die richtige S. 1284. Bitte legen Sie dieses Blatt an die entsprechende Stelle im Buch.

Der Verlag bittet, das Versehen zu entschuldigen.

Ihr
Verlag C.H.BECK

– **Waffen:** Veräußerung ist an Inhaber von Waffenbesitzkarten möglich, so dass der objektive Verkehrswert heranzuziehen ist.

- 17 **b) Wertfestsetzung.** Der Rechtsanwalt muss ggf. den Gegenstandswert nach § 33 RVG **festsetzen** lassen, da aus dem Wert einer Einziehung keine Gerichtsgebühren entstehen. Für die Höhe des Gegenstandswertes ist auf den Zeitpunkt der Gebührenentstehung abzustellen (Kotz NStZ-RR 2007, 293 (298)).

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4143	Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 403 StPO) I Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird. II Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet.	2,0	2,0
4144	Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 403 StPO)	2,5	2,5
4145	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird	0,5	0,5

Übersicht

I. Normzweck	1
II. Persönlicher Anwendungsbereich	2
1. Erstreckung der Beordnung	4
2. Nebenklägervertreter	8
III. Sachlicher Anwendungsbereich (VV 4143, 4144)	9
IV. Bestimmung der Gebühren	12
1. Gebührenhöhe	14
2. Gegenstandswert	15
3. Anrechnung (VV 4143)	18
4. Einigungsgebühr	20
V. Verfahrensgebühr (VV 4145)	22

- 1 **I. Normzweck.** Die Gebühr VV 4143 fällt neben der jeweiligen Verfahrensgebühr für die anwaltliche Tätigkeit im Adhäsionsverfahren nach §§ 403 f. StPO an. Die Gebühr ist als eine am Gegenstandswert ausgerichtete Wertgebühr ausgestaltet und steht dem Anwalt für das erstinstanzliche Verfahren zu. Eine Anrechnung findet ausschließlich auf die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Gegen-